

allgemeinen Grundzüge festgesetzt und den beteiligten Regierungen mitgetheilt. Abweichungen von diesen Grundzügen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Verhältnissen für die Böhmiſch-Geraer Eisenbahn wünschenswerth machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der betreffenden Territorialregierung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel X.

Die Königlich Sächſiſche Regierung wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der von der Böhmiſch-Geraer Eisenbahn berührten Landestheile der Herzoglich Sächſiſchen und Fürstlich Reußiſchen j. L. Regierungen in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel XI.

Die Herzoglich Sächſiſche Regierung wird das Eigenthum, den Betrieb und das Einkommen aus dem Betriebe der Bahn mit einer andern direkten Steuer als der gesetzlichen Grundsteuer in Gemäßheit des zwischen dem Königlich Sächſiſchen Finanzministerium, der Eisenbahngesellschaft Böhmiſch-Gera und der Herzoglich Sächſiſch-Altenburgiſchen Staatsregierung unter dem 30. September 1878 abgeschlossenen Vertrags nicht belegen.

Dagegen wird derjenige Theil des jährlichen Reinertrages der Bahn, welcher nach Verhältnis der Länge der im Fürstlich Reußiſchen Staatsgebiet gelegenen Eisenbahnstrecke zur Gesamtlänge der Bahn auf das Fürstenthum Reuß j. L. entfällt, von der Fürstlich Reußiſchen j. L. Regierung, solange nicht zwischen beiden beteiligten Regierungen ein anderweitiges Abkommen in dieser Beziehung zu Stande kommt, nach Maßgabe des Fürstlich Reußiſchen Gesetzes vom 13. April 1874, die Erhebung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer betreffend, eventuell in Gemäßheit der später etwa an die Stelle dieses Gesetzes tretenden gesetzlichen Bestimmungen, besteuert, überdies auch die gesetzliche Grundsteuer von dem im Fürstenthume Reuß j. L. gelegenen, zur Bahn gehörigen Grundeigenthume erhoben. Für Ermittlung des oben gedachten Reinertrages werden die von der Königlich Sächſiſchen Staatsbahnenverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächſiſchen Staatsbahnnetzes jährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sein.

Artikel XII.

Der unter dem 27. Mai 1863 zwischen Seiner Hoheit dem Herzog von